Die Landrätin

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Beratungsergebnis

der 6. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 18.05.2026

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

7. Erlass der Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich - DS-Nr.: 6640 –
- Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 15.05.2026 - DS-Nr.: 6640/1 -

Die GRÜNE-Fraktion führte zu ihrem Antrag aus, dass klargestellt werden solle, dass die Naturdenkmalverordnung nicht eine unveränderliche Festsetzung darstellen dürfe, sondern dass es möglich sein müsse, sie jederzeit anpassen zu können, wenn es neue schutzwürdige Naturelemente gebe. Was in ihrem Antrag noch fehle, seien Kriterien, die festlegten, was man zum Anlass nehme, um die Verordnung zu ändern. Es könne beispielsweise festgelegt werden, dass die Verwaltung im Ausschuss für Klima und Umwelt einmal im Jahr oder alle zwei Jahre berichte, ob Naturelemente für die Aufnahme in der Verordnung gemeldet worden seien. Hierzu solle eine Vorschlagsliste erstellt werden. Der Ausschuss für Klima und Umwelt könne daraufhin entscheiden, ob Anlass für eine Änderung bestehe. Eine bei Verordnungen übliche Laufzeit von 20 Jahren sei ihr zu lang, da dies der Maximallaufzeit entspreche.

Die Verwaltung bestätigte, dass es sich bei der Laufzeit von 20 Jahren um die maximale Laufzeit nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW handele. Von der Geltungsdauer unberührt sei aber die Satzungsbefugnis. Werde also innerhalb des Zeitraums von 20 Jahren festgestellt, dass es einer Satzungsänderung bedürfe, könne diese auch jederzeit erfolgen. Des Weiteren teilte sie mit, dass es bei der Aufnahme neuer Naturdenkmäler eine breite Öffentlichkeitbeteiligung gegeben habe und auch der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde eingebunden gewesen sei. Alle in Betracht kommenden Naturdenkmäler seien besichtigt und nach einem standardisierten Bewertungsverfahren bewertet worden. Hinweise für neu aufzunehmende Objekte würden bei der unteren Naturschutzbehörde gesammelt. Es sei für sie daher ein gangbarer Weg, alle ein, zwei oder drei Jahre zu berichten, ob es schutzwürdige Einzelobjekte gebe. Es obliege dann der Politik zu entscheiden, ob man die Satzung ändere. Zu bedenken sei dann aber, dass die Aufnahme eines neuen Objektes nicht einfach im Amtsblatt veröffentlicht werden könne, sondern vorher ein umfangreiches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sei.

Auf Nachfrage der FDP-Fraktion erklärte die Verwaltung, dass die untere Naturschutzbehörde bei einem Hinweis auf ein neues Objekt vor Ort eine fachliche Prüfung durchführe und anhand verschiedener Kriterien abwäge, ob es sich um ein schutzwürdiges Objekt handele. Allein mit dem Hinweis auf ein neues Objekt werde nicht gleich ein aufwendiges Verwaltungsverfahren angestoßen.

Zu einer Frage der SPD-Fraktion teilte die Verwaltung mit, dass zwei der bisher unter Schutz gestellten Objekte von der Liste genommen worden seien, aber zugleich neue, wenn auch wenige Einzelobjekte in die Liste aufgenommen worden seien.

Auf die Anmerkung der SPD-Fraktion, dass es insgesamt nur wenige Objekte seien, äußerte die Verwaltung, dass man zwischen Innen- und Außenbereich unterscheiden müsse. Der Kreis sei lediglich für den

Innenbereich zuständig; der gesamte Außenbereich falle hingegen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold. Die SPD-Fraktion erkundigte sich daraufhin nach einer Übersicht der Objekte im Außenbereich. Die Verwaltung sagte zu, diese der Niederschrift beizufügen.

(Anmerkung der Verwaltung: Parallel zu der Verordnung für den Innenbereich wurde seitens der Bezirksregierung Detmold das Verfahren zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Außenbereich durchgeführt. Der Entwurf ist als Anlage 4 beigefügt und kann derzeit auch auf den Seiten der Bezirksregierung abgerufen werden: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz. Die Veröffentlichung und damit Rechtskraft beider Verordnungen soll zeitgleich erfolgen. Darüber hinaus sind bereits Naturdenkmale im Außenbereich des Kreises Gütersloh über die rechtskräftigen Landschaftspläne Gütersloh, Halle-Steinhagen, Osning und Sennelandschaft festgesetzt.)

Die CDU-Fraktion stellte heraus, dass die Verordnung nicht für 20 Jahre feststehe, sondern jederzeit geändert werden könne; Letzteres wäre allerdings mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden. Es wäre eine gute Praxis, wenn die Verwaltung alle ein oder zwei Jahre im Ausschuss für Klima und Umwelt berichte und dann entschieden werde, ob man eine Änderung der Verordnung für erforderlich erachte. Es bedürfe es deshalb keiner Abstimmung über den Antrag der GRÜNE-Fraktion, weil die Verordnung auch ohne die beantragte Ergänzung geändert werden könne. Sie werde dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen.

Die GRÜNE-Fraktion informierte zum Hintergrund ihres Antrages, dass ein Fraktionsmitglied einen Baum zur Aufnahme in die Verordnung vorgeschlagen habe und von der Verwaltung die Mitteilung erhalten habe, dass zunächst die Schutzwürdigkeit des Objektes zu prüfen sei, aber selbst bei Eignung zur Aufnahme in die Verordnung diese erst bei der nächsten Fortschreibung erfolgen könne, weil die Bearbeitung der neuen Verordnung bereits weit fortgeschritten sei; eine Fortschreibung sei erst wieder in 20 Jahren vorgesehen. Nach der Verordnung sei die Fortschreibung zwar erst wieder nach 20 Jahren vorgesehen, allerdings wolle sie nunmehr klarstellen, dass diese nicht erst in 20 Jahren erfolgen müsse. Wenn die Verwaltung zusage, jährlich im Ausschuss für Klima und Umwelt über eingegangene Vorschläge zu berichten, sei das für sie in Ordnung.

Die Verwaltung erläuterte, dass man zur Aufnahme eines weiteren Objektes nochmals das Verfahren hätte neu aufziehen müssen. Die Antwort, dass eine Neuaufstellung der Verordnung erst wieder in 20 Jahren beabsichtigt sei, sei leider unglücklich gewesen. Sie nehme gern Hinweise auf neue Objekte entgegen.

Die AfD-Fraktion trug vor, dass grundsätzlich der Verwaltungsvorschlag ausreiche. Sie habe nur Bedenken, dass auch nicht einheimische Pflanzen wie Platanen darunterfielen. Irgendwann werde dann z. B. auch ein Blauglockenbaum unter Schutz gestellt. Dieser Diversität könnte sie nicht zustimmen. Sie interessiere daher, wie einheimische Pflanzen vor invasiven geschützt werden sollen.

Die Verwaltung antwortete, dass es Bewertungskriterien für die Feststellung der Schutzwürdigkeit gebe und sie mit der Niederschrift noch eine kurze Information nachreichen werde.

(Anmerkung der Verwaltung: Bei der Ausweisung von Naturdenkmalen geht es um die Sicherung von „Einzelschöpfungen“ der Natur. Dazu können auch Bäume nicht-heimischer Arten gehören, die an ihrem Standort eine entsprechende Ausprägung erreicht haben und nicht invasiv sind (wie z. B. Platanen). Fachliche Kriterien sind z. B. Größe, Alter, Erscheinungsbild, Schäden, künftige Entwicklungsmöglichkeiten.)

Die CDU-Fraktion brachte ein, dass ein zu häufiger Bericht der Verwaltung nicht zum Bürokratieabbau beitrage; sie halte es stattdessen für sinnvoller, wenn man gelegentlich berichte und dann entscheide, ob man ein Verfahren in Gang setze.

Die GRÜNE-Fraktion zog ihren Antrag zurück.

Die Landrätin hielt fest, dass die Verwaltung künftig im Ausschuss für Klima und Umwelt berichte, ob es neue Vorschläge für Naturdenkmäler gebe.

Sodann verabschiedete der Kreisausschuss folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

Die Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich wird in der aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Fassung gemäß § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW erlassen. Die Gültigkeit der Rechtsverordnung wird auf 20 Jahre befristet.

Ergebnis: Einstimmig